

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 1983	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 83	Gesetz zur Sicherstellung von kommunalen Investitionen und sonstigen Leistungen Ändert GVBl. II 43-47	161

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Sicherstellung von kommunalen Investitionen und sonstigen Leistungen*)

Vom 21. Dezember 1983

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung eines Teilhaushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 vom 27. Januar 1983 (GVBl. I S. 13), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Teilhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird in Einnahme und Ausgabe auf

284 299 100 Deutsche Mark festgestellt.“

2. Der Teilhaushaltsplan 1983, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983, Teil I Haushaltsübersicht A — Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne, Teil I Haushaltsübersicht B — Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme, Teil II Finanzierungsübersicht, Teil III Kreditfinanzierungsplan

werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

3. Als § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 a

Abweichend von § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 14) darf die Landesregierung über die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionszuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs (Kapitel 17 28 — Zuweisungen für kommunale Schulen und Schulsportanlagen — Hessischer Investitionsfonds Abt. A, Kapitel 17 42 — Zuweisungen für kommunale Trinkwasser- und Abwasseranlagen, Sozialinvestitionen aus den Kapiteln 17 35 bis 17 43) verfügen, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans 1983 ausgebracht und den Empfängern bereits in Aussicht gestellt worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft; Art. 1 gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1983.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-47

Teilhaushaltsplan 1983

Teil I Haushaltsübersicht

Anlage

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Persönliche Verwaltungsausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Baubausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) / Zuschuß (-)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
03	Hessischer Minister des Innern	—	900 000	—	—	900 000	—	—	—	—	—	15 899 000	—	15 899 000	14 999 000
04	Hessischer Kultusminister	—	3 491 100	—	—	3 491 100	—	—	—	3 491 100	—	—	—	3 491 100	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	12 000 000	—	—	12 000 000	—	1 000 000	—	500 000	—	10 306 900	—	11 806 900	193 100
08	Hessischer Sozialminister	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 829 000	—	3 829 000	3 829 000
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	5 680 000	—	—	—	5 680 000	—	2 290 000	—	67 000	—	36 116 100	—	36 473 100	32 793 100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14 889 000	50 000 000	—	107 329 000	262 228 000	4 300 000	22 686 000	—	25 500 000	—	75 000 000	49 004 000	176 500 000	85 728 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34 300 000	—	34 300 000	34 300 000
		20 579 000	66 391 100	—	197 329 000	264 299 100	4 300 000	25 986 000	—	29 558 100	—	175 451 000	49 004 000	284 299 100	—

Teilhaushaltsplan 1983

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden		
			1984 DM	1985 DM	1986 ff. DM
1	2	3	4	5	6
03	Hessischer Minister des Innern	8 220 000	6 000 000	2 220 000	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	2 000 000	2 000 000	—	—
08	Hessischer Sozialminister	13 135 400	3 195 000	6 577 500	3 362 900
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	21 000 000	10 750 000	10 250 000	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	93 500 000	53 000 000	33 000 000	7 500 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaus	656 260 000	224 100 000	237 350 000	194 810 000
	Summe	794 115 400	299 045 000	289 397 500	205 672 900

Teilhaushaltsplan 1983

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	239,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	87,0
3. Finanzierungssaldo	— 152,3
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	152,3
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	152,3
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt darunter für Ausgleichsforderungen	— —
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	—
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	—
4.2 Zuführungen an Rücklagen	—
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	45,0
5.2 Ausgabenseite	45,0
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	152,3

Teilhaushaltsplan 1983

Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kredite am Kreditmarkt	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	152,3
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	—
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	—
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	—
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	—
4. Ausgleichsforderungen	—
5. Sonstige Tilgungen	—
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	152,3
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	—
1. Förderung des soz. Wohnungsbaus (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	—
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 28)	—
3. Gemeinsames Modernisierungsprogramm Bund-Länder (Kap. 19 05—331 04)	—
4. Wohnungsbau zugunsten von Aussiedlern, Flüchtlingen usw. (Kap. 19 03—311 12)	—
5. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03—311 16)	—
6. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	—
7. Sonstige Förderungen im Wohnungs- und Städtebau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03/04/95)	—
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	—
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11—581 01)	—
2. Darlehen des Bundesausgleichsamtes (Kap. 13 11—584 01)	—
3. Für Wohnungsbaudarlehen an Bund und Bundesausgleichsammt (mehrere Ansätze in Kap. 19 21/22)	—
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	—

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe I; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 60,—
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

110

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es erhebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 83. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Gesetz über die Zuweisung von Grunderwerbssteueranteilen und über die Verwendung der Gesamtschlüsselmasse, VO zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, AO über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen, AO über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, AO über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, VO über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke, Zulassungszahlen VO 1983/84, VO zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld und Lernmittelfreiheit, Weinrechtliche Abgrenzungs VO, Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze, Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56